



FB 6-61: Antrag auf Dringlichkeitsentscheidung

Wolfgang Honecker An: klausw.waldschmidt

27.08.2014 15:58

Lutz Urbach, Stephan Schmickler, Klaus

Kopie: Schneeloch, Michael Kremer, Udo Krause,

Elisabeth Sprenger, Harald Schäfer, Friedhelm

Sehr geehrter Herr Waldschmidt,

unter Bezugnahme auf unser gestriges Telefonat konkretisiere ich die Begründung für die Dringlichkeit der Mittel für die bezuggenommene Straßenplanung in Höhe von brutto 17.250 € wie folgt:

Die Dringlichkeit ergibt sich

a) zur Minimierung von Überziehungszinsen fristgerecht abgerufener und abzurufender Fördermittel

b) zur Vermeidung des Verlusts bzw. der Rückzahlungsverpflichtung von Fördermitteln

Allgemein:

Die Beauftragung der Straßenplanung ist zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Kanalplanung für die Hochwasserschutzmaßnahme Innenstadt - Abschnitt 6: VHS und Buchmühle - fachgerecht durchführen zu können, weil Kanal und Straße unmittelbar baulich verbunden sind: sie liegen aufeinander.

Der Bauzeitenplan für den vorgenannten Kanalabschnitt sieht den Bau von 09 - 2015 bis 04 - 2016 vor. Dies erfordert die sofortige Beauftragung der Kanal- und Straßenplanung, um die Ausschreibung der Kanalbaumaßnahme fristgerecht vorbereiten und Anfang 2015 veröffentlichen zu können. Von der Fertigstellung der Kanalbaumaßnahme hängt wiederum die Baumaßnahme "Fertigstellung der Buchmühle aus dem Regionale-Förderprojekt stadt :gestalten" dahingehend ab, dass diese erst NACH dem Bau dieses Kanalabschnitts begonnen werden kann. Eine vorläufige Bauzeiten-Grobkalkulation sieht mindestens vier Monate Bauzeit für diese Baumaßnahme vor. Die Fertigstellung ist wegen der Frist für den Schlussbestimmungsnachweis bis Ende 2016 sicherzustellen, andernfalls droht eine Fördermittelrückzahlungsverpflichtung.

Wir haben hier also zwei Baumaßnahmen mit deutlich erhöhtem Schwierigkeitsgrad, für die zur Sicherung der jeweiligen Fördermittel ein zeitlicher Puffer bis zur Fertigstellungspflicht bis Ende 2016 von minimalen 3 Monaten besteht, ohne dass dies bezüglich der Bauzeiten für die Regionale-Maßnahme mit einem konkret durchgetakteten Bauzeitenplan hinterlegt werden könnte. Zudem erstreckt sich die Kanalbaumaßnahme über die Winterzeit, die je nach Wetterlage zu erheblichen Bauverzögerungen führen kann.

Für den Fall, dass die Entscheidung über die Mittel erst in einem Monat, nämlich in der Ratssitzung Ende September fällt, vermindert sich der o.g. Minimal-Zeitpuffer auf 2 Monate und verlängert sich der Zeitraum der Zinsfälligkeit für abgerufene, aber nicht verausgabte Fördermittel um diesen Monat.

Konkret:

zu a)

Bis Ende 2015 müssen für das Regionale-Projekt stadt :gestalten Fördermittel in Höhe von 1.453.500 Euro abgerufen werden, damit diese nicht verfallen. Der Überziehungszinssatz beträgt nach Förderrichtlinien 5% über dem Basiszinssatz. Dieser liegt seit dem 01.07.2014 bei -0,73%, so dass sich nach heutigem Stand ein Überziehungszins von 4,23% ergibt. Legt man diesen zugrunde, folgen daraus jährliche Zinskosten in Höhe von etwa 61.480 Euro. Auf den Monat längere Zinszahlung, die im Fall des Aussetzens der Entscheidung über die Mittel bis zur Ratssitzung am 30.09.2014 definitiv zusätzlich anfallen, entfallen etwa 5.120 Euro an Überziehungszinsen. Dies entspricht etwa 30% der Auftragssumme für die Straßenplanung (brutto 17.250 Euro).

zu b)

Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret zu quantifizieren, weil für die Regionale-Maßnahme die Bauabschnitte, die jeweiligen Kosten und Bauzeiten noch nicht abschließend feststehen, sondern zunächst nur vorläufig in einem Bauzeitenplan abgebildet sind. Fakt ist, dass der Großteil der Baumaßnahmen frühestens in 2016 durchgeführt werden kann, weil erst dann die Kanalbaumaßnahme fertiggestellt wird. Wenn sich die Regionale-Baumaßnahme über die Frist für den Schlussverwendungsnachweis hinaus erstreckt, so führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bis dahin nicht verbauten Fördermittel. Je nach Gewerk kann dies für einen Monat in einem sechsstelligen Betrag liegen.

Abschließend:

Sie fragten gestern, ob der Antrag auf überplanmäßige Mittel für die Straßenplanung nicht hätte in der letzten Ratssitzung (01.07.2014) beraten werden können. Hierzu: Der Förderantrag für die Hochwasserschutzmaßnahme konnte erst nach Erhalt der wasserrechtlichen Genehmigung gestellt werden, die bereits eine Dauer von 2 Jahren in Anspruch genommen hatte. Die Bewilligung der Förderung für die Hochwasserschutzmaßnahme ist erst im Mai 2014 erteilt worden. In diese Zeit fiel die Festlegung der abschließenden Deadline für die Verwendung der Regionale-Fördermittel, die eine Umplanung der Hochwasserschutzmaßnahme von Tief- (lange Bauphase) in Hochlage (kurze Bauphase) und - nach sich ziehend - eine Neustrukturierung der Bauabläufe erfordert hat. Erst danach konnte eine Kostenermittlung für die Höhe der Planungsmittel für die Straßenplanung erfolgen. Dies war in der Kürze der Zeit bis zur Ratssitzung Anfang Juli 2014 nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Honecker

Stadt Bergisch Gladbach - Der Bürgermeister
FB 6 Stadtplanung
Abteilungsleiter
Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Tel: (02202) 14-1287
Fax: (02202) 14-1506
www.bergischgladbach.de
w.honecker@stadt-gl.de